

Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 3. September 2018

In der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21. April 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting and Taxation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) in der jeweils gültigen Fassung für den 3-semesterigen Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Arts“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 1,5 Jahren (3 Semestern).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 MRPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines mindestens 7-semesterigen Studiengangs (210 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil.
- (2) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50 %. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Accounting and Taxation ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7 Prüfungen

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Im Masterstudiengang Accounting and Taxation sind folgende Prüfungsformen möglich:
 - Klausur,
 - mündliche Prüfung,
 - Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
 - Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

§ 9

Praktische Tätigkeit

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im dritten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die bereits nach erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht wurden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium und Masterseminar beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Semesters und des Moduls Accounting 1 bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

- (5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
 - die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11

Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt.
- (4) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation an der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2013 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 20.11.2017 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 943) außer Kraft. Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 sowie Absatz 3 Satz 3 und Satz 6 bleiben unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2019 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting and Taxation eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

- | | |
|------------------|---------------------------|
| 1. Fachsemester: | Sommersemester 2019 |
| 2. Fachsemester: | Wintersemester 2019/2020. |

Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 22. Juli 2013 bis einschließlich Wintersemester 2020/21 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2019/20
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2020
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/21.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juli 2013 müssen bis zum 28.02.2021 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Sommersemester 2019 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.01.2018.

Bochum, den 03.09.2018

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

SoSe			WS			SoSe		
1. Semester			2. Semester			3. Semester		
	SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS
	20	30		18	30		0	30
Controlling			Accounting 1					
Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3	Jahresabschluss und IFRS	4	6			
Unternehmensbewertung	2	3	Unternehmensberichterstattung	2	3			
Planungs- und Kontrollsysteme	2	3	Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3			
	6	9		8	12			
	3h Klausur			4h Klausur				
Wirtschaftsrecht			WAHL					
Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6	Accounting 2a					
Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6	Konzernrechnungslegung	2	3			
			Unternehmensprüfung 2	2	3			
			Beteiligungscontrolling	2	3			
			Vertiefungsseminar	2	3			
	8	12		8	12			
	4h Klausur			4h Klausur				
Taxation 1			Accounting 2b					
Unternehmenssteuerrecht	2	3	Seminar: Case Studies Acc.	2	6			
Bilanzsteuerrecht	2	3						
Unternehmensprüfung 1	2	3	ODER					
	6	9	Taxation 2a					
	3h Klausur		International Taxation	2	3			
			Besteuerung mittelständischer Unternehmen	2	3			
			Konzernbesteuerung	2	3			
			Vertiefungsseminar	2	3			
				8	12			
				4h Klausur				
			Taxation 2b					
			Seminar: Case Studies Tax.	2	6			
						Masterarbeit/Praktikum		
						mind. 6 Wochen Praktikum		8
						Masterarbeit		18
						Kolloquium		4
							0	30